Merkblatt zum Reisegewerbe gem. § 55 Gewerbeordnung (GewO)

Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte).

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

1. Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
2. unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

Ohne vorhergehende Bestellung bedeutet, dass die Initiative vom Gewerbetreibenden ausgeht, d.h. der Gewerbetreibende tritt unangemeldet an den möglichen Kunden heran und nicht der Kunde an ihn. Es darf also keine vorherige Terminvereinbarung erfolgt sein.

Hinweis:

Wenn Sie ein stehendes Gewerbe betreiben und ein Kunde Sie bestellt (z.B. telefonisch) und Sie Ihre Tätigkeit dann außerhalb Ihrer Niederlassung (reisend) ausüben, liegt kein Reisegewerbe vor.

Antragstellung

Die Bearbeitung des Antrages beginnt erst nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen. Die Bearbeitungszeit beträgt etwa 3 – 4 Wochen.

Die Erteilung der Reisegewerbekarte ist nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes (AllGO) gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem entstehenden Zeitaufwand.

Vor Erteilung der Reisegewerbekarte darf die Tätigkeit nicht aufgenommen werden. Wer ein Reisegewerbe ohne die erforderliche Reisegewerbekarte betreibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden kann.

Ausnahmen

Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten sind § 55a GewO zu entnehmen.

Nicht zum Reisegewerbe gehört die Teilnahme an sogenannten „festgesetzten“ Märkten. Wer einen Marktstand auf einem festgesetzten Wochenmarkt eröffnen will, muss sich nach der erforderlichen Anzeige des Gewerbes nach § 14 GewO an den Marktmeister wenden.

Die Überprüfung, ob eine Ausnahme vorliegt, obliegt der zuständigen Behörde.

Waren feilbieten

Ware ist jede bewegliche Sache (also keine Grundstücke oder Immobilien). Beschränkungen können sich aus dem Verbotskatalog des § 56 GewO oder aus Spezialgesetzen (z.B. Arzneimittelgesetz, Waffengesetz, Sprengstoffgesetz etc.) ergeben.

Von „Feilbieten“ spricht man dann, wenn das Kaufobjekt im Original dem Publikum zum Zwecke des Verkaufs vorgezeigt und zur sofortiger Übergabe bereitgestellt wird, d.h. zum Verkauf angeboten wird.

Aufsuchen von Warenbestellungen

Das Aufsuchen von Warenbestellungen ist die Bemühung, feste Aufträge für Lieferung von bestimmten Waren zu erwirken auf Grund von Proben, Mustern, Zeichnungen u. dgl.

Gewerbliche Leistungen

Der Ausdruck „Leistungen anzubieten“ erfasst grundsätzlich gewerbliche Tätigkeiten aller Art, vor allem das Anbieten der Anfertigung, Bearbeitung oder Reparatur von Gegenständen.

Zum Anbieten einer gewerblichen Leistung gehört die Bereitschaft zur sofortigen Leistung; es genügt also, dass der Gewerbetreibende bzw. die in seinem Auftrag handelnden Angestellten dem Publikum auf irgendeine Weise – durch Worte oder durch schlüssige Handlungen – seine Bereitschaft zu sofortiger Leistung erkennbar macht.

Schaustellergewerbe

Hierunter fallen sämtliche unterhaltenden Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart, also der Betrieb von Fahrgeschäften jeglicher Art, Schaubuden, Schießständen, Geschicklichkeitsspiele..., kurzum von Angeboten, die der Unterhaltung und dem Vergnügen dienen und nicht dem Warenabsatz dienen.

Handwerk

Das zulassungspflichtige handwerkliche Gewerbe i. S. d. Handwerksordnung (HWO) kann im Reisegewerbe ausgeübt werden, ohne dass der Meistervorbehalt gilt. Hiervon gibt es gesetzliche Ausnahmen. Im Gegensatz zum stehenden Gewerbe muss der Gewerbetreibende seine Aufträge durch das Aufsuchen des Kunden direkt erhalten, d.h. die Initiative zur Erbringung seiner Leistung von ihm ausgehen. Daher ist z. B. die Verwendung von Werbeflyern mit entsprechenden Kontaktdaten nicht zulässig.

Verbote

Einige Tätigkeiten sind im Reisegewerbe verboten (§ 56 GewO), u.a. das Feilbieten und der Ankauf von

- Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberauflagen,
- Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen;

Das Feilbieten von

- alkoholischen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen, alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz und alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden;

Pflichten des Inhabers einer Reisegewerbekarte (§ 60 c GewO)

Der Inhaber einer Reisegewerbekarte ist verpflichtet, sie während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeischaffung der Reisegewerbekarte einzustellen. Auf Verlangen hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen. Dies gilt auch für Inhaber der Zweitschrift oder der beglaubigten Kopie.

Der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, ist verpflichtet, den im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte auszuhändigen, wenn sie unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen; dies gilt auch, wenn die Beschäftigten an einem anderen Ort als der Inhaber tätig sind.